

## Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

### Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 02.130 – Quartier St. Michael –

Der Rat der Stadt Hamm hat am 09.12.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Braam-Ostwennemar (Flur 3) liegenden Bereich zwischen

- der östlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 744, 831, 833 und 835,
  - einer Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 835 nach Süden auf die südliche Grenze des Flurstücks Nr. 460,
  - der südlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 460 und 335 (Grenzverlauf zum Erlenbach),
  - einer Verbindungslinie zwischen südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 335 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 446 (Ostwennemarstraße), 793 (Flur 2) und 768 (Flur 2, Erlenbach),
  - der südwestlichen und westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 446 (Ostwennemarstraße) in Richtung Norden bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 446 (Ostwennemarstraße), 801 (Flur 2, Sumpstraße) und 208 (Flur 14),
  - einer Verbindungslinie beginnend im gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 446 (Ostwennemarstraße), 801 (Flur 2, Sumpstraße) und 208 (Flur 14) und nach 37,6 m zu einem Grenzpunkt der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 447 (Wiesenstraße),
  - der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 447 (Wiesenstraße) und
  - einer Verlängerung der östlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 744 beginnend im Schnittpunkt mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 447 (Wiesenstraße) in Richtung Süden bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 447 (Wiesenstraße), 159 und 744
- ist der Bebauungsplan Nr. 02.130 – Quartier St. Michael – aufzustellen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 09.12.2025 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 12.02.2026, Der Oberbürgermeister, gez. H e r t e r

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 28.02.2026, Ausgabe Nr. 50

